

Erster Abschnitt.

Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung.

§ 1. Bayern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts¹⁾. I. Die Landeshoheit bis zur Ausbildung der Primogenitur. Die Eigenart des bayerischen Stammes hat sich schon in frühester Zeit, bald nachdem sein Name in der Geschichte zuerst genannt wird, in einem geordneten staatlichen Leben von verhältnismäßiger bald größerer, bald geringerer Selbständigkeit gegenüber dem fränkischen Königthum unter der Herrschaft der Agilolfingischen Herzoge dargestellt. Auch als die Macht dieses Herrschergeschlechtes durch Karl den Großen mit der Entsetzung Herzog Tassilo's III. 788 für immer gebrochen war, als das Land unter die unmittelbare Regierung des fränkischen Königs trat und fränkische Einrichtungen in verstärktem Maße in das Rechtsleben des bayerischen Stammes einbrangen, war es bei der Lage des Landes im Verhältnisse zu den auswärtigen Feinden nicht zu umgehen, die militärische Verwaltung desselben in der Hand eines Beamten zu concentriren, dem dann wohl auch umfassende Befugnisse der Gerichtsbarkeit zustanden. Wenigstens vorübergehend sind solche Einrichtungen getroffen worden. Als dann aber seit König Ludwig dem Deutschen Bayern eine hervorragende politische Bedeutung gewonnen hatte, zunächst wieder als ein verhältnismäßig selbständig von einem Sohn des Königs verwalteter Theil des Reiches, sodann als Hauptsitz der Macht, zum großen Theil auch der Regierung des ostfränkischen Königs, wurde dies von der größten Bedeutung für die Neugestaltung des bayerischen Stammherzogthums am Anfang des 10. Jahrhunderts. Die vor der anderer Stammes-Herzoge hervorragende Stellung des bayerischen Herzogs wird nicht ohne Grund mit dieser in Bayern geklebten und auf Bayern hauptsächlich gestützten königlichen Herrschaft der späteren Karolinger in Verbindung gebracht²⁾. Die herzogliche Gewalt ist hier in gewissem Umfange als eine Fortsetzung der königlichen zu betrachten. Wenn dann dieses bayerische Herzogthum im Laufe der nächsten drei Jahrhunderte auch manche Einbuße

1) Unter den litterarischen Hülfsmitteln für diese Periode sind hier hervorzuheben: Andreas Buchner, Geschichte von Bayern. 10 Bde. Regensburg und München 1820—1855. — Joh. Ferd. Guschberg, Keltische Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Scheiern-Mittelsbach. München 1834. — Siegm. Riezler, Geschichte Bayerns. 2 Bde. Gotha 1878—1880 (bis 1347). — v. Pözl, Artikel „Bayern“ in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch Bd. I. S. 703 ff. und Verfassungsrecht, S. 3 ff. — Herm. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. I. Jena 1862. S. 217 ff. Die bayer. Hausgesetze. Einleitung. — J. J. Moser, Einleitung in das Churf. Bayerische Staatsrecht s. I. 1754. — Joh. Steph. Pütter, Hist.-polit. Handbuch von den besonderen deutschen Staaten. Thl. I. 1758. — v. Kreittmayr, Grundriß des allgem. deutschen und bayer. Staatsrechts. München 1768. 2. Aufl. 1789. S. 177 ff. — Joh. Gg. Fejhmaier, Grundriß des bayer. Staatsrechts. Jngolstadt 1801. — M. von Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. 4 Bde. Leipzig 1836—38.

Als Quellenansammlungen von rechtsgeschichtl. Bedeutung sind zu nennen: Joh. Ant. Ketten-Thover, Kurze Geschichte der Herzöge von Bayern. Regensburg 1767, S. 155 ff. Sammlung der Beilagen; (Wachmann) Vorlegung der Fideikommissar. Rechte des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz u. f. w. Zweibr. 1778. Urkundenbuch. Aus beiden Werken sind die Urkunden I—VII. bei Schulze a. a. O. S. 260 ff. zumest entnommen. Sondern Monumenta Wittelsbaccensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach. Herausg. von Friedrich Wittmann (von 1204 bis 1397) Bd. 5. 6 der Quellen und Erörterungen für bay. und friebische Geschichte, herausgegeben auf Befehl und Kosten S. M. d. R. Maximilian II. München 1857—61.

2) Riezler I. S. 727 ff.